S 4 RA 1944/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. § 247 Abs. 2aSGB VI findet keine Anwendung auf ihn Beitrittsgebiet von 1986 bis 1948 beschäftigte Lehrlinge. 2. Die Vermutung des § 286c Satz 1 SGB VI greift nicht, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung zwar nachgewiesen ist, ohne in Versicherungsunterlagen ordnungsgemäß bescheinigt zu sein
Normenkette	SGB VI §§ 247 Abs. 2a, 248 Abs. 3 Satz 1, 256b Abs. 1 Sätze 1 und 8, 256b Abs. 2, 286b Satz 1, 286c Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RA 1944/00
Datum	21.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 1602/02
Datum	25.03.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 21. Juni 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt hÃ¶here Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 30. Juni 1948 als nachgewiesene und nicht lediglich glaubhaft gemachte Beitragszeit.

Der 1930 geborene KlÃ¤ger lebte bis zu seiner Ãbersiedlung am 6. September 1956 in der ehemaligen DDR. In seinem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis fÃ¼r das Bundesgebiet vom 18. September 1956 erklÃ¤rte er, den Beruf des Schriftsetzers erlernt zu haben und am 8. Mai 1945 als Lehrling beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. Weiter gab er eine TÃ¤tigkeit als Schriftsetzer vom 3. April 1945 bis 4. Juni 1948 bei der Firma N. in C. an. In daraufhin ergangenen Beschluss des Aufnahmeausschusses vom 21. September 1956 wird der KlÃ¤ger als Schriftsetzer und angelernter Schriftsetzer bezeichnet. Im Fragebogen zur PrÃ¼fung von Beitragszeiten bei TrÃ¤gern der gesetzlichen Rentenversicherung in der DDR vom 12. Dezember 1990 gab der KlÃ¤ger an, vom 3. April 1945 bis 4. Juni 1948 als Schriftsetzerlehrling beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. Ausweislich der Quittungskarte Nr. 1 zur Invalidenversicherung (ausgestellt von der Allgemeinen Ortskrankenkasse C. am 23. November 1945) ist fÃ¼r den darin als Schriftsetzerlehrling bezeichneten KlÃ¤ger auf dem Einlagezettel Nr. 1 eine BeschÃ¤ftigung gegen Entgelt mit BeitragsabfÃ¼hrung vom 1. April bis 31. Dezember 1945 bei der Graphischen Kunstanstalt, C. (Arbeitsverdienst 208,85 Mark) bescheinigt. Weitere Eintragungen sind auf diesem Einlagezettel nicht vorgenommen worden. Die Karte wurde am 3. Januar 1973 von der damaligen Landesversicherungsanstalt (LVA) aufgerechnet. Nach dem bestandskrÃ¤ftigen Bescheid der LVA vom 22. Januar 1975 wurde u.a. die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Dezember 1945 ungekÃ¼rzt als Beitragszeit der Lehre nach Â§ 17 des Fremdrentengesetzes (FRG) vorgemerkt und der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet; als lediglich glaubhaft gemachte und auf fÃ¼nf Sechstel zu kÃ¼rzende Beitragszeit der Lehre mit gleicher Versicherungszweigzuordnung wurde die Zeit vom 1. Januar 1946 bis 30. Juni 1948 vorgemerkt.

Ab 1. August 1991 bezog der KlÃ¤ger eine nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) berechnete Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (Bescheid der Beklagten vom 25. Mai 1992, Neufeststellung mit Bescheiden vom 2. November 1992 und 5. MÃ¤rz 1993); seit 1. November 1995 erhÃ¤lt er Regelaltersrente (Bescheid vom 13. Oktober 1995), die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) berechnet ist. Die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 30. Juni 1948 wurde in den Rentenbescheiden der Beklagten vom 25. Mai 1992, 2. November 1992, 5. MÃ¤rz 1993 und 13. Oktober 1995 wie vorgemerkt als ungekÃ¼rzte bzw. auf fÃ¼nf Sechstel gekÃ¼rzte Pflichtbeitragszeiten der Ausbildung angerechnet. Gegen den Rentenbescheid vom 5. MÃ¤rz 1993 legte der KlÃ¤ger am 13. April 1993 Widerspruch ein und wandte sich â unter anderem â dagegen, dass die Zeit der Ausbildung als Schriftsetzer von Juli 1945 bis Mai 1948 nur zu fÃ¼nf Sechstel berÃ¼cksichtigt worden sei. Nach Anfrage der Beklagten teilte die LVA mit Schreiben vom 13. Juli 1994 mit, die Beitragsakte des KlÃ¤gers sei bereits ausgeschieden. Ob in der Beitragsakte der Original-Versicherungsausweis eingelegt gewesen oder ob dieser nach Bescheiderteilung an den Versicherten zurÃ¼ckgesandt worden sei, kÃ¶nne nicht mehr nachvollzogen werden. Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Januar 1995 wies

die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Die hiergegen beim Sozialgericht Konstanz (SG) erhobene Klage (Az: S 7 An 248/95) nahm der KlÃ¤ger am 25. September 1995 zurÃ¼ck.

Mit am 28. April 2000 eingegangenen Schreiben vom 20. April 2000 beantragte der KlÃ¤ger die Ãberprüfung seiner Rente im Hinblick auf die angerechnete Zeit vom 1. Juli 1945 bis 3. Juni 1948. Er legte hierzu Kopien von drei ihn als Schriftsetzerlehrling ausweisenden Zeugnissen der stÃ¤dtischen Textil- und Gewerbeschule C., Abteilung fÃ¼r Gewerbe und Landwirtschaft, fÃ¼r das 2. Halbjahr 1946/1947 und das 1. Halbjahr 1947 sowie das 1. und das 2. Halbjahr 1947/1948 vor; im Zeugnis fÃ¼r das 1. und 2. Halbjahr 1947/48 hat als Lehrherr niemand unterschreiben. Mit Bescheid vom 29. Mai 2000 lehnte die Beklagte den Zugunstenantrag ab, da die Rente mit Bescheid vom 13. Oktober 1995 zutreffend festgestellt worden sei. Die Zeugnisse der Berufsschule seien nicht geeignet, eine ununterbrochene BeitragsabfÃ¼hrung nachzuweisen. Es verbleibe somit bei dem bestandskrÃ¤ftigen Vormerkungsbescheid. Hiergegen wandte sich der KlÃ¤ger mit seinem Widerspruch vom 14. Juni 2000. Zur BegrÃ¼ndung gab er an, mit den vorgelegten Zeugnissen der Berufsschule sei der Beweis einer durchgehenden versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung gefÃ¼hrt. Als weiterer Beweis liege eine Kopie des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis vor, wonach der Beruf Schriftsetzer durch Vorlage des Gehilfenbriefs nachgewiesen sei, und in dem der Sachbearbeiter seiner Berufsangabe "Schriftsetzer" die handschriftliche ErgÃ¤nzung "ausgelernt" hinzugefÃ¼gt habe Mit Widerspruchsbescheid vom 6. September 2000 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte nochmals aus, dass keine Nachweise Ã¼ber die Beitragszahlung vorlÃ¤gen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 15. September 2000 Klage zum SG erhoben, mit der er zuletzt sinngemÃ¤Ã begehrt hat, die Beklagte zu verurteilen, ihm hÃ¶here Altersrente unter ungekÃ¼rzter Anrechnung der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 30. Juni 1948 als Beitragszeit der Ausbildung zu gewÃ¤hren. Er habe vom 3. April 1945 bis 4. Juni 1948 eine Lehre als Schriftsetzer in der Graphischen Kunstanstalt in C. absolviert. In einer Quittungskarte sei fÃ¼r die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1945 der im Rahmen der Berufsausbildung bezogene Arbeitsverdienst vom Ausbildungsbetrieb bestÃ¤tigt. FÃ¼r die Folgezeit werde der Arbeitsverdienst aus ihm unbekannten GrÃ¼nden nicht mehr dokumentiert. Zeugnisse der Berufsschule des 2. Halbjahres 1946/47, des 1. Halbjahres 1947 und des 1. und 2. Halbjahres 1947/48 seien vorhanden. Der Gesellenbrief Ã¼ber die abgeschlossene Berufsausbildung sei verloren gegangen. Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Notaufnahmeverfahren enthalte den Vermerk "Beruf nachgewiesen durch Gehilfenbrief". Mit Urteil vom 21. Juni 2001 hat das SG die Klage abgewiesen. In den GrÃ¼nden hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, fÃ¼r die streitige Zeit sei weder die Entrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen noch eine BeschÃ¤ftigung als Lehrling oder sonst zu einer Berufsausbildung nachgewiesen. Auch Â§ 247 Abs. 2a SGB VI sei nicht erfÃ¼llt.

Gegen dieses dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 2. Juli 2001 gegen Empfangsbekenntnis zugestellte Urteil richtet sich seine am 1. August 2001

schriftlich beim SG eingelegte Berufung. Mit Beschluss vom 26. Oktober 2001 hat der Berichterstatter das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Am 6. Mai 2002 hat der KlÃ¤ger das Verfahren wiederangerufen. Er ist bei seinem bisherigen Vortrag verblieben, dass fÃ¼r den streitigen Zeitraum 1. Januar 1946 bis 30. Juni 1948 die Entrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen nachgewiesen sei. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen sei nachgewiesen, dass er die Schriftsetzerlehre tatsÃ¤chlich absolviert habe. Zwar sei der Gesellenbrief inzwischen verloren gegangen. Er habe jedoch davor bei verschiedenen Bewerbungen den Gesellenbrief vorgelegt.

Mit Rentenbescheid vom 29. April 2002 hat die Beklagte die Regelaltersrente des KlÃ¤gers ab 1. Januar 1998 wegen anderer Versicherungszeiten neu festgestellt. Darin ist erneut die Zeit vom 1. Januar 1946 bis 30. Juni 1948 als glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeit der Berufsausbildung berÃ¼cksichtigt und mit dem Mindestwert von 0,0750 Entgeltpunkte je Monat, gekÃ¼rzt um ein Sechstel auf 0,0625 Entgeltpunkte angerechnet worden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 21. Juni 2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 29. Mai 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. September 2000 zu verurteilen, ihm unter teilweiser RÃ¼cknahme der Bescheide vom 13. Oktober 1995 und 29. April 2002 Regelaltersrente ab 1. November 1995 unter ungekÃ¼rzter Anrechnung der Beitragszeiten vom 1. Januar 1946 bis 30. Juni 1948 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil und die angefochtenen Bescheide fÃ¼r zutreffend.

Der Berichterstatter hat E. Sch., R. H. und W. F. als Zeugen schriftlich befragt. Der Zeuge F. hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2002 angegeben, er kÃ¶nne bestÃ¤tigen, dass der KlÃ¤ger die stÃ¤dtische Textil- und Gewerbeschule in C. besucht habe und als Schriftsetzerlehrling bei der Firma N. beschÃ¤ftigt gewesen sei. Dazu, in welchem Zeitraum dies gewesen sei, kÃ¶nne er keine Angaben machen. Der Zeuge H. hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2002 bekundet, dass er von 1943 bis 1946 als Schriftsetzerlehrling in der Graphischen Kunstanstalt gelernt habe und spÃ¤ter dort als Geselle bis 1964 weiterbeschÃ¤ftigt gewesen sei. Der KlÃ¤ger sei damals sein Arbeitskollege gewesen. Die Berufsschule hÃ¤tten sie nicht zusammen besucht. Er kÃ¶nne bestÃ¤tigen, dass der KlÃ¤ger vom 3. April 1945 bis 4. Juni 1948 durchgehend als Schriftsetzerlehrling bei oben genannter Firma zur Berufsausbildung beschÃ¤ftigt gewesen sei. Der Zeuge Sch. hat mit Schreiben vom 8. November 2002 angegeben, der KlÃ¤ger sei ihm nicht bekannt.

Die Beteiligten haben sich im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts vom 18. Februar 2003 mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung

(vgl. Â§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) einverstanden erklÃ¤rt.

Zur weiteren Darstellung wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Klageakte des SG (S 4 RA 1944/00) und die Berufungsakten des Senats (L 13 RA 3186/01 und L 13 RA 1602/02) Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. Sie gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 und 2 SGG form- und fristgerecht eingelegt worden sowie statthaft (Â§ 143 SGG), weil die BerufungsbeschrÃ¤nkungen des Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht eingreifen.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen mit der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (vgl. BSG SozR 3-1825 Â§ 2 Nr. 2; BSGE 88, 75, 77) verfolgten Anspruch darauf, das die Beklagte unter teilweiser RÃ¼cknahme der fÃ¼r diese bindend gewordenen Bescheide vom 13. Oktober 1995 und 29. April 2002 verurteilt wird, ihm Regelaltersrente ab 1. November 1945 unter ungekÃ¼rzter Anrechnung der Beitragszeiten vom 1. Januar 1946 bis 30. Juni 1948 zu gewÃ¤hren.

Dabei geht der Senat davon aus, dass sich der bestandskrÃ¤ftige Feststellungsbescheid der LVA Baden vom 22. Januar 1975 erledigt hat. Mit diesem Bescheid hat die LVA Baden in Anwendung von Â§ 11 Abs. 2 der Versicherungsunterlagen -Verordnung (VuVo) vom 3. MÃ¤rz 1960 (BGBl. I S. 137) Versicherungsunterlagen des KlÃ¤gers fÃ¼r nach dem Fremdrentengesetz (FRG) anrechenbare Zeiten hergestellt, wozu die Entrichtung von BeitrÃ¤gen an einen TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung in der damaligen DDR gehÃ¶rt hat (Â§Â§ 15, 17, Abs. 1 Buchst. a FRG). Mit dem Herstellungsbescheid stellt (vgl. zum folgenden BSG, Urteil vom 16. Dezember 1997 â 4 RA 56/96 â m.w.N., soweit ersichtlich nicht verÃ¶ffentlicht) der RentenversicherungstrÃ¤ger gesetzliche Tatbestandsmerkmale einer kÃ¼nftigen LeistungsgewÃ¤hrung ausnahmsweise im voraus fest. Das Herstellungsverfahren dient der Rekonstruktion des Versicherungsverlaufs; es zielt auf Beweissicherung ab, d.h. auf die mÃ¶glichst zeitnahe verbindliche Feststellung von Tatsachen, die nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Feststellung mÃ¶glicherweise in einem kÃ¼nftigen Leistungsfall rentenversicherungsrechtlich bedeutsam werden kÃ¶nnen. Der bindungsfÃ¤hige VerfÃ¼gungssatz eines solchen Bescheides betrifft die in ihm aufgefÃ¼hrten Versicherungszeiten, wobei sich die Bindung sowohl auf die anerkannten Versicherungszeiten als auch auf deren Wert bezieht. Mit der uneingeschrÃ¤nkten Ãbernahme der im Herstellungsbescheid als glaubhaft gemachte in der Rentenversicherung der Arbeiter zurÃ¼ckgelegte Beitragszeit der Lehre bei der GewÃ¤hrung der Rente wegen der ErwerbsunfÃ¤higkeit sowie der Altersrente hat der Herstellungsbescheid seinen Zweck erreicht und sich auf andere Weise i. S. von Â§ 39 Abs. 2 SGB X erledigt. Gegenstand eines Zugunstenverfahrens ist dann nur noch der Rentenbescheid.

Voraussetzung fÃ¼r die begehrte Zugunstenentscheidung der Beklagten wÃ¤re, dass die Beklagte bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt hat und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind (Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X; zu den drei PrÃ¼fungsebenen dieser Bestimmung vgl. BSGE 88, 75, 78 ff.). Diese Voraussetzung ist indes nicht erfÃ¼llt, da die Rentenbescheide vom 13. Oktober 1995 und 29. April 2002 nicht rechtswidrig sind und die Ablehnung des Zugunstenantrags im Bescheid vom 29. Mai 2000 den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 SGG verletzt.

Soweit der KlÃ¤ger die teilweise RÃ¼cknahme des Rentenbescheides vom 13. Oktober 1995 und hÃ¶here Altersrente fÃ¼r die Zeit vom 1. November 1995 bis 31. Dezember 1995 begehrt, hat er schon deshalb keinen Anspruch auf eine solche Entscheidung, weil dem die Leistungsbegrenzung in Â§ 44 Abs. 4 SGB X entgegensteht. Ausgehend vom Zugunstenantrag am 28. April 2000 liegt diese Zeitspanne auÃerhalb des Vier-Jahres-Zeitraumes, welcher auch durch mehrfache Wiederholung von ZugunstenantrÃ¤gen nicht ausgedehnt werden kann (vgl. BSGE 72, 8, 11; 84, 281, 286). Soweit wegen Â§ 44 Abs. 4 SGB X keine Leistungen mehr fÃ¼r die Vergangenheit beansprucht werden kÃ¶nnen, besteht auch kein rechtliches Interesse an der RÃ¼cknahme (vgl. BSG SozR 3-1300 Â§ 44 Nr. 1; BSG, Urteil vom 25. Mai 1993 â 4 RA 37/92 â nicht verÃ¶ffentlicht).

Rechtsgrundlage des Begehrens des KlÃ¤gers auf hÃ¶here Regelaltersrente sind die Bestimmungen Ã¼ber Zusammensetzung und Berechnung der Renten nach Â§Â§ 63 ff. SGB VI. Danach richtet sich die HÃ¶he der Rente vor allem nach der HÃ¶he der wÃ¤hrend des Versicherungslebens durch BeitrÃ¤ge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen, wobei das entsprechende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in Entgeltpunkte umgerechnet wird (Â§ 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VI). FÃ¼r Beitragszeiten werden Entgeltpunkte ermittelt, wobei lediglich glaubhaft gemachte Beitragszeiten niedriger, nÃ¤mlich mit nur fÃ¼nf Sechsteln des maÃgebenden Wertes bewertet werden (vgl. Â§ 256 b Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 8 SGB VI), was auch auf Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine Berufsausbildung erstreckt wird (vgl. Â§Â§ 70 Abs. 3, 256 b Abs. 2 SGB VI in der bis 31. Dezember 1996 geltenden Fassung).

Beitragszeiten sind nach Â§ 55 Satz 1 SGB VI Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind (Â§Â§ 55 Satz 1, 257 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten (Â§ 55 Abs. 1 S. 2 SGB VI). Diesen Beitragszeiten stehen Zeiten nach dem 8. Mai 1945 gleich, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach den vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind (Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Letztere Vorschrift regelt die Gleichstellung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet mit Beitragszeiten nach Bundesrecht. Als Beitragszeiten kÃ¶nnen dabei nach dem klaren Wortlaut nur Zeiten berÃ¼cksichtigt werden, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge nach dem Recht des Beitrittsgebiets tatsÃ¤chlich bezahlt worden sind (vgl. Polster im Kasseler Kommentar, Â§ 248 SGB VI Rdnr. 19; Urteil des Landessozialgerichts Sachsen vom 27. Januar 2000 â L 1 RA 37/98 â in ELSG RA/115).

Vorliegend ist eine Beitragszahlung fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar 1946 bis 30. Juni 1948 nicht nachgewiesen. Zum Nachweis einer Tatsache ist deren an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich (BSGE 49, 23, 27; 45, 285, 287 m.w.N.); eine Tatsache ist erwiesen, wenn sie in so hohem MaÃe wahrscheinlich ist, dass kein vernÃ¼nftiger, die LebensverhÃ¤ltnisse Ã¼berschauender Mensch noch zweifelt. DemgegenÃ¼ber ist eine Tatsache als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist (vgl. Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X), also die gute MÃ¶glichkeit besteht, dass sich die behauptete Tatsache so zugetragen hat (vgl. BSGE 83, 279, 284). Als Nachweis der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet dienen insbesondere Versicherten- und Versicherungsausweise, Ausweise fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung, Bescheinigungen der VersicherungstrÃ¤ger und Einzugsstellen, in denen die Zahlung der BeitrÃ¤ge vermerkt ist (vgl. GÃ¼rtner im Kasseler Kommentar, Â§ 286b SGB VI Rndr. 3). Bescheinigungen, die nicht zweifelsfrei erkennen lassen, ob und in welchem Umfang in den betreffenden Zeiten tatsÃ¤chlich BeitrÃ¤ge gezahlt wurden, kommen grundsÃ¤tzlich nur als Mittel der Glaubhaftmachung in Betracht (vgl. GÃ¼rtner aaO.). Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass zum Nachweis von Beitragszeiten grundsÃ¤tzlich nur diejenigen Beweismittel geeignet sind, mit deren Hilfe sich zweifelsfrei belegen lÃ¤sst, ob und in welchem Umfange tatsÃ¤chlich BeitrÃ¤ge gezahlt wurden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch Â§ 286c Satz 1 SGB VI zu beachten. Nach dieser Vorschrift wird, wenn in den Versicherungsunterlagen des Beitrittsgebietes fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1992 Arbeitszeiten oder Zeiten der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ordnungsgemÃ¤Ã bescheinigt sind, vermutet, dass wÃ¤hrend dieser Zeiten Versicherungspflicht bestanden hat und fÃ¼r das angegebene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Die hiernach begrÃ¼ndete Vermutung ist widerlegbar und setzt voraus, dass es sich um Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 handelt, die als Arbeitszeiten oder Zeiten der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit in den dort ausgestellten Versicherungsunterlagen ordnungsgemÃ¤Ã bescheinigt sind, wobei, sofern fÃ¼r die Versicherungspflicht erheblich, grundsÃ¤tzlich auch Angaben zum Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen enthalten sein mÃ¼ssen. Dann wird das Bestehen von Versicherungspflicht und die Zahlung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r das angegebene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen vermutet.

Im vorliegenden Fall erachtet der Senat zwar als nachgewiesen, dass der KlÃ¤ger auch in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 4. Juni 1948 als Schriftsetzerlehrling bei der Graphischen Kunstanstalt in C. beschÃ¤ftigt war. HierfÃ¼r stÃ¼tzt der Senat sich auf den Vermerk des Sachbearbeiters im Antrag auf Aufenthaltserlaubnis fÃ¼r das Bundesgebiet im Notaufnahmeverfahren, der KlÃ¤ger sei "ausgelernter" Schriftsetzer und er habe den Beruf durch den Gehilfenbrief nachgewiesen, auf die vorgelegten Zeugnisse der StÃ¤dtischen Textil- und Gewerbeschule C. sowie auf die schriftliche Aussage des Zeugen H., wonach der KlÃ¤ger im fraglichen Zeitraum als Lehrling bei der Graphischen Kunstanstalt in C. beschÃ¤ftigt gewesen sei. Als Lehrling unterlag der KlÃ¤ger im fraglichen Zeitraum der Versicherungspflicht. Ab 1. Januar 1946 waren â wegen des im Landkreis Zwickau gelegenen BeschÃ¤ftigungsortes insoweit maÃgebend â im Land Sachsen alle gegen

Entgelt beschÃ¤ftigten Personen sowie Lehrlinge versicherungspflichtig (vgl. Amtliche Nachrichten der LVA Sachsen 1946, Seite 34, abgedruckt in Weser, Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung in der DDR, Stand Juni 1979, S. 20). Auch in der Provinz Sachsen waren nach Â§ 5 der Verordnung fÃ¼r die Sozialversicherung vom 31. Januar 1946 (Verordnungsblatt Provinz Sachsen 1946 Seite 34; Weser a.a.O. S. 24 und 25) versicherungspflichtig alle aufgrund eines LehrverhÃ¤ltnisses BeschÃ¤ftigten. In beiden Verwaltungseinheiten hing wie auch in allen weiteren Verwaltungseinheiten der frÃ¼heren DDR die Versicherungspflicht von Lehrlingen nicht von einem Entgelt ab. Mit EinfÃ¼hrung der "Verordnung Ã¼ber die Sozialpflichtversicherung" (VSV) vom 28. Januar 1947 (vgl. Weser a.a.O. S. 35 ff, 49 ff und 304 ff) wurde fÃ¼r die Zeit ab 1. Februar 1947 ein einheitliches System der sozialen Pflichtversicherung in der sowjetischen Besatzungszone eingerichtet. Nach Â§ 3a VSV unterlagen der Sozialversicherungspflicht alle in unselbstÃ¤ndiger Arbeit stehenden stÃ¤ndig BeschÃ¤ftigten, sofern diese aufgrund eines Arbeitsvertrages gegen Entgelt oder auf Grund eines Lehrvertrages tÃ¤tig sind (Â§ 5 Buchstabe a VSV; vgl. Weser, a.a.O. S. 303 ff). Dies bedeutet, dass Lehrlinge auch ohne GewÃ¤hrung von Entgelt der Versicherungspflicht unterlagen, sofern, was hier jedenfalls im Sinne eines faktischen AusbildungsverhÃ¤ltnisses zu bejahen ist, ein Lehrvertrag vorlag. Aus den in Kopie vorgelegten Urkunden bzw. den Zeugenaussagen ergibt sich jedoch nicht, ob und in welchem Umfang fÃ¼r den KlÃ¤ger als Schriftsetzerlehrling BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung gezahlt worden sind. Ein Nachweis Ã¼ber die Entrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen folgt nicht aus der Quittungskarte Nr. 1 der Allgemeinen Ortskrankenkasse C., denn auf deren Einlagezettel Nr. 1 ist nur eine BeschÃ¤ftigung mit einem Arbeitsverdienst des KlÃ¤gers von 208,85 DM fÃ¼r den Zeitraum 1 April bis 31. Dezember 1945 vermerkt. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Zeiten sind nicht aufgefÃ¼hrt. Auch aus den weiteren Urkunden (Unterlagen Ã¼ber das Notaufnahmeverfahren 1956, Schulzeugnisse der stÃ¤dtischen Textil- und Gewerbeschule C.) folgt nicht, dass und in welcher HÃ¶he PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet wurden. Letztlich konnte auch der Zeuge H. in seiner schriftlichen Zeugenaussage nur bestÃ¤tigen, dass der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum als Lehrling beschÃ¤ftigt war; er verfÃ¼gte aber â□□ was naheliegend ist â□□ Ã¼ber kein Wissen darÃ¼ber, ob hierfÃ¼r PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet wurden. Ein Nachweis ist damit nicht gefÃ¼hrt. Da sich aus allen vorgelegten Bescheinigungen nicht zweifelsfrei entnehmen lÃ¤sst, ob und in welchem Umfang tatsÃ¤chlich BeitrÃ¤ge gezahlt wurden, hat die Beklagte zu Recht die streitgegenstÃ¤ndlichen Beitragszeiten nicht als nachgewiesen, sondern entsprechend dem bestandskrÃ¤ftigen Feststellungsbescheid und in Anwendung von Â§ 286b Satz 1 SGB VI nur als glaubhaft gemacht berÃ¼cksichtigt. Auch die Vermutung des Â§ 286c SGB VI greift vorliegend nicht. Denn es fehlt an einer ordnungsgemÃ¤Ã□en Bescheinigung der Arbeitszeit der Lehre in Versicherungsunterlagen. Der KlÃ¤ger ist nicht im Besitz solcher Versicherungsunterlagen, wozu insbesondere der gegen Ende des Jahres 1946 im Land Sachsen ausgegebene Versichertenausweis (vgl. Weser a.a.O. S. 273) gehÃ¶ren wÃ¼rde. Damit kann ihm die Vermutung des Â§ 286c SGB VI nicht zu Gute kommen, auch wenn eine mit Versicherungspflicht verbundene BeschÃ¤ftigung anderweitig nachgewiesen ist. Denn die Rechtswohltat des Â§ 286c SGB VI rechtfertigt sich daraus, dass derartigen Versicherungsunterlagen wie z.B. dem Versichertenausweis ein besonders hoher Beweiswert in Bezug auf darin

zeitnah bescheinigte versicherungsrechtlich erhebliche Angaben zukommt, der die im Ã¼brigen widerlegbare Vermutung der Beitragszahlung rechtfertigt. Soweit andere Vorschriften wie z.B. Â§Â§ 199 Satz 1 und 286 Abs. 2 SGB VI im Bundesgebiet ebenfalls Vermutungen fÃ¼r die Zahlung von BeitrÃ¤gen begrÃ¼nden, ist hierfÃ¼r eine ordnungsgemÃ¤Ãe Meldung der BeschÃ¤ftigungszeit an den RentenversicherungstrÃ¤ger (Â§ 199 Satz 1 SGB VI) oder eine rechtzeitig umgetauschte Versicherungskarte mit ordnungsgemÃ¤Ãer Bescheinigung von BeschÃ¤ftigungszeiten bzw. ordnungsgemÃ¤Ãe Verwendung von Beitragsmarken (Â§ 286 Abs. 2 SGB VI) Voraussetzung, also ebenfalls zeitnah erstellte Meldungen und Urkunden mit hoher spezifisch rentenversicherungsrechtlicher Aussagekraft. Eine Regel des Inhalts, dass der Nachweis eines versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses auch den Nachweis der Entrichtung von BeitrÃ¤gen begrÃ¼ndet, gibt es im Ã¼brigen nicht.

Eine BerÃ¼cksichtigung der streitgegenstÃ¤ndlichen Beitragszeiten als nachgewiesen kÃ¶nnte der KlÃ¤ger nach alledem nur noch Ã¼ber eine fiktive Beitragszeit nach Â§ 247 Abs. 2a SGB VI erreichen. Danach sind Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten BeschÃ¤ftigung auch Zeiten, in denen in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis 30. Juni 1965 Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigt waren und grundsÃ¤tzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung von PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r diese Zeiten jedoch nicht erfolgte. Nach ihrem Sinn und Zweck ist diese Vorschrift jedoch nicht auf im Beitrittsgebiet im fraglichen Zeitraum zurÃ¼ckgelegte Zeiten der Versicherungspflicht als Lehrling anzuwenden. Hierauf weist schon die Entstehungsgeschichte der Norm hin. Der Absatz 2a (vgl. zum Folgenden BSG SozR 3-2600 Â§ 247 Nr. 1) wurde durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur ErgÃ¤nzung der RentenÃ¼berleitung vom 24. Juni 1993 (Bundesgesetzblatt I S. 1038) mit RÃ¼ckwirkung zum 1. Januar 1992 (vgl. Art. 18 Abs. 4 RentenÃ¼berleitungs-ErgÃ¤nzungsgesetz â RÃ¼ErgG-) in den Â§ 247 SGB VI eingefÃ¼gt. Im Gesetzgebungsverfahren war die Norm auf Beschlussempfehlung des Ausschusses fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung (Bundestags-Drucksache 12/5017 S. 10 Nr. 6a) in den Fraktionsentwurf des RÃ¼ErgG (Bundestags-Drucksache 12/410) aufgenommen und unverÃ¤ndert in den Gesetzesbeschluss Ã¼bernommen worden. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼r die EinfÃ¼gung war vom Ausschuss fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung ausgefÃ¼hrt worden (vgl. Bundestags-Drucksache 12/5017 S. 47 ff. Nr. 6a): GrundsÃ¤tzlich bestand seit Inkrafttreten der Vereinfachungsverordnung vom 17. MÃ¤rz 1945 und im Ãbrigen seit der Rentenreform 1957 fÃ¼r Personen, die als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigt waren, Versicherungspflicht. Bis zum Inkrafttreten des ersten RentenversicherungsÃ¤nderungsgesetzes am 1. Juli 1965 sind dennoch nicht fÃ¼r alle in Berufsausbildung befindlichen Personen die erforderlichen PflichtbeitrÃ¤ge durch die zustÃ¤ndigen SozialversicherungstrÃ¤ger eingezogen worden. Erst durch die Rechtsprechung wurde klargestellt, dass z.B. Versicherungspflicht auch fÃ¼r Lehrlinge in staatlich anerkannten LehrwerkstÃ¤tten eines Erziehungsheims, fÃ¼r Behinderte, soweit sie eine Lehrzeit zurÃ¼ckgelegt haben, und fÃ¼r sonst zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigte Vor- und Nachpraktikanten bestand und dass BeitrÃ¤ge einzuziehen waren. Die dadurch in der Versicherungsbiographie entstandenen LÃ¼cken, die bis zum Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992

durch die TrÃ¤ger der Rentenversicherung entweder Ã¼berhaupt nicht als rentenrechtliche Zeit berÃ¼cksichtigt werden konnten oder nur im Wege der ergÃ¤nzenden Rechtsauslegung als beitragsfreie Zeiten anerkannt worden sind, sollen durch fiktive Beitragszeiten geschlossen werden.

Aus dieser BegrÃ¼ndung wird deutlich, dass die Vorschrift zur Verbesserung der vom Gesetzgeber als unbefriedigend empfundenen versicherungsrechtlichen Situation bestimmter Gruppen damals zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigter Personen erlassen worden ist, die zwar nach den seinerzeit geltenden Vorschriften versicherungspflichtig waren, fÃ¼r die jedoch gerade auch wegen uneinheitlicher Rechtsanwendung durch die RentenversicherungstrÃ¤ger und KlÃ¤rung der Versicherungspflicht im Zuge gerichtlicher Entscheidungen keine BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung eingezogen worden sind. Die fÃ¼r die in Â§ 247 Abs. 2a SGB VI genannte Personengruppe eben dargestellte Situation uneinheitlicher Rechtsanwendung und ungeklÃ¤rter Versicherungspflicht bestand aber lediglich im alten Bundesgebiet; eine vergleichbare Situation bestand im Beitrittsgebiet nicht. Dort waren Lehrlinge ab 1. Januar 1946 stets und ungeachtet von Entgeltzahlung versicherungspflichtig (vgl. Weser a.a.O., S. 7 ff. zur Provinz Mark Brandenburg, S. 15 fÃ¼r das Land Mecklenburg, S. 20 fÃ¼r das Land Sachsen, S. 24 fÃ¼r die Provinz Sachsen und S. 28 ff. fÃ¼r das Land ThÃ¼ringen). Eine einheitliche Regelung der Versicherungspflicht von Lehrlingen fÃ¼r das gesamte Beitrittsgebiet erfolgte ab 1. Februar 1947 durch die VSV (vgl. oben). Auch aus einem Vergleich der Â§Â§ 256 und 256a SGB VI wird deutlich, dass der Gesetzgeber nicht davon ausgegangen ist, dass Â§ 247 Abs. 2a SGB VI auf die dort genannte Personengruppe im Beitrittsgebiet anwendbar ist. Mit Â§ 256 Abs. 1 SGB VI hat er eine Bewertungsvorschrift fÃ¼r Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer BeschÃ¤ftigung in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 (Â§ 247 Abs. 2a) geschaffen. Eine entsprechende Regelung dieser Pflichtbeitragszeiten gemÃ¤Ã Â§ 247 Abs. 2a SGB VI fehlt jedoch in Â§ 256a SGB VI, der die Ermittlung von Entgeltpunkten fÃ¼r Beitragszeiten im Beitrittsgebiet regelt. WÃ¤re der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass Â§ 247 Abs. 2a SGB VI auch auf entsprechende Zeiten im Beitrittsgebiet anwendbar ist, hÃ¤tte es nahe gelegen, eine Â§ 256 Abs. 1 SGB VI entsprechende Bewertungsvorschrift auch in Â§ 256a SGB VI aufzunehmen. Davon hat der Gesetzgeber jedoch Abstand genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision zugelassen, da er der Rechtssache insbesondere wegen der Auslegung von Â§ 247 Abs. 2a SGB VI grundsÃ¤tzliche Bedeutung beimisst (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Erstellt am: 13.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024